Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901.

(Vom 28. Februar 1902.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen nach Vorschrift des Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Geschäftsführung im Jahre 1901 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines.

Zu unserm großen Bedauern hat sich Herr Bundesrichter Dr. Leo Weber durch Gesundheits- und Familienrücksichten veranlaßt gesehen, zu Ende Mai die hohe Wahlbehörde um Entlassung aus dem Bundesgerichte zu ersuchen. Die Entlassung ist ihm in der Junisession der Bundesversammlung in ehrenvoller Weise auf den 1. August erteilt, und es ist am 20. Juni an seine Stelle zum Mitgliede des Bundesgerichts gewählt worden: Herr Dr. Heinrich Honegger, von Zürich, bisheriger Bundesgerichtsschreiber. Zum Bundesgerichtsschreiber an Stelle des Herrn Honegger hat das Gericht sodann gewählt den Sekretär Herrn Dr. Theodor Weiß, von Zürich, und zum Sekretär Herrn Dr. jur. Paul Piccard, von Lutry und Villars Ste. Croix.

In dem Berichtsjahre ist eine sehr erhobliche Zunahme der staatsrechtlichen Rekurse eingetreten. Während die Zahl der Eingange im Jahre 1899 auf 269 und im Jahre 1900 auf 306 sich belief, hat sie sich im Jahre 1901 auf 338 erhöht. Die überwiegende Mehrzahl der Rekurse betrifft sogenannte Rechtsverweigerungen und stützt sich auf die Behauptung, daß die angefochtenen Entscheide auf einer willkürlichen Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse oder auf einer offensichtlich unzulässigen Anwendung des Gesetzes beruhen und deshalb die durch Art. 4 der Bundesverfassung garantierte Rechtsgleichhoit verletzen. Meistens erweist sich jedoch diese Begründung als bloßer Vorwand, um auch in Gebieten, welche ausschließlich in die Kompetenz der kantonalen Behörden fallen, den Schutz des Bundesgerichts gegenüber irgend wolchen vermeintlich unrichtigen Entscheiden anrufen zu können. Zur Abwehr gegenüber derartigen Rekursen hat sich deshalb die II. Abteilung des Bundesgerichts genötigt gesehen, nicht bloß die bisherige Praxis betreffend Überbindung von Gerichtsgebühren zu verschärfen, sondern zugleich von der Befugnis disciplinarischer Ahndung wegen mißbräuchlicher Geltendmachung des Beschwerderechts sowohl gegen die Rekurrenten selbst als auch gegen die Verfasser der Rekursschriften in höherem Maße als bisanhin Gebrauch zu machen.

Zu der Vermehrung der Rekurse ist der weitere Übelstand hinzugetreten, daß die Rekurrenten immer häufiger es unterlassen, in ihren Rekursschriften die relevanten thatsächlichen Verhältnisse, sowie ihre Rechtsgrunde gehörig auseinanderzusetzen und ihren Eingaben zugleich die Aktenstücke, auf welche sie sich berufen, und Ausfertigungen der angefochtenen Entscheide beizulegen, vielmehr sich damit begnügen, ganz allgemein auf die in den vorgängigen Verhandlungen aufgestellten Behauptungen und die bei den kantonalen Behörden eingelegten Akten zu verweisen, im übrigen es aber dem Bundesgerichte überlassen, das einschlägige Material zu beschaffen und zu sichten. Ein solches Verfahren ist nicht bloß geeignet, die Arbeit des Gerichtes erheblich zu erschweren, sondern dasselbe ist überhaupt mit einer richtigen und raschen Abwicklung der Geschäfte unverträglich. Nur dann, wenn schon in der Rekursschrift die thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, auf welche sich eine Beschwerde stützt, in vollständiger und verständlicher Fassung enthalten sind, wird es dem Gerichte möglich sein, im Sinne von Art. 184 des O. G., unmittelbar nach Eingang des Rekurses sich darüber schlüssig zu

machen, ob die Beschwerde als offenbar unbegründet oder unzulässig ohne weiteres abzuweisen, oder ob zunächst noch ein Instruktionsverfahren anzuordnen sei. Die II. Abteilung des Gerichts hat deshalb beschlossen, es sei als ein wesentliches Erfordernis einer gültigen Beschwerde zu betrachten, daß der Rekursschrift zugleich die zur Begründung des Rekurses erforderlichen thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, sowie Ausfertigungen der angesochtenen Entscheide beigefügt werden, soweit wenigstens letztere von den Parteien selbst erbracht werden können, und es sei deshalb auf Rekurse, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, nicht einzutreten, sosern nicht noch rechtzeitig innert gesetzlicher Frist der Mangel gehoben werde.

Infolge eines vom Nationalrate in seiner Sitzung vom 15. Juni 1900 angenommenen Postulates, durch welches der Bundesrat eingeladen wurde, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz betreffend die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten revidiert werden sollte, hat uns das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ersucht, uns in dieser Sache vernehmen zu lassen beziehungsweise unser schon am 31. Juli 1893 über die nämliche Frage erstattetes Gutachten im Hinblick auf die für das Postulat aufgestellte Begründung zu ergänzen. Wir haben das neue Gutachten im Juli 1901 dem Departemente eingereicht. Bei Prüfung dieser Revisionsfrage haben wir gefunden, daß, wenn einmal die Revision an die Hand genommen würde, es unthunlich wäre, dieselbe auf eine Modifikation verbesserungsbedürftiger Einzelbestimmungen zu beschränken, daß vielmehr die Arbeit notwendigerweise zu einer Totalrevision sich ausgestalten müsse; eine solche aber sei dermalen, wo die Unifikation und damit die Umgestaltung des Sachenrechts unmittelbar vor der Thüre stehe, nicht zeitgemäß, indem in verschiedenen Punkten, und zwar gerade auch in solchen, welche für eine Revision des Expropriationsgesetzes mit in Betracht fallen, zwischen dem Rechte der Expropriation und dem Sachenrechte ein enger, innerer Zusammenhang bestehe.

Indem wir im übrigen auf die einläßlichen Ausführungen im Gutachten selber uns beziehen, fügen wir nur noch bei, daß wir uns grundsätzlich auf die Besprechung derjenigen Fragen beschränkt haben, welche seiner Zeit im Berichte der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission und in der Diskussion des Rates selber berührt worden sind. Kömmt es aber einmal zur Revision, so werden für dieselbe noch verschiedene andere Punkte wesentlich in Betracht zu ziehen sein.

Die Gesamtzahl der anhängigen Geschäfte beträgt 1203. Nebstdem sind zahlreiche Eingaben durch die Präsidien der Abteilungen auf dem Korrespondenzwege erledigt worden.

Auch im Berichtsjahre ist die Zuziehung von Ersatzmännern, hauptsächlich infolge lange andauernder Krankheit einzelner Mitglieder, des öftern notwendig geworden; zwei Mitgliedern ist behufs Teilnahme an den Beratungen der Civilrechtskommission ein dreiwöchentlicher Urlaub erteilt worden.

In dem Kanzleipersonal sind infolge von Erkrankungen namhafte Lücken, teilweise für längere Zeit, entstanden. Es sind dadurch sehr bedauerliche Verzögerungen in der Ausfertigung und Mitteilung der bundesgerichtlichen Urteile verursacht worden, und es erreichte die Zahl der Rückstände schließlich eine solche Höhe, daß dem Gerichte kein anderer Ausweg als die Anstellung von zwei außerordentlichen Sekretären (den Herren Dr. W. Börlin von Bubendorf und Fürsprech W. Renold von Baden) übrig blieb.

Die Ergebnisse der Betreibungsstatistik pro 1897 sind in den ersten Monaten des Jahres 1901 im Drucke erschienen, und unter anderm auch den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesversammlung mitgeteilt worden. Für das Jahr 1898 ist das Material derart zusammengestellt, daß die Anordnung der Publikation nur noch von der Durchführung der prozentualen Ausrechnungen abhängt. Letztere werden künftighin mit Rücksicht auf die anläßlich der ersten Publikation der statistischen Tabellen zu Tage getretene Geringfügigkeit der Zahlenergebnisse einzelner Rubriken etwas eingeschränkt werden.

Neben den in den Tabellen aufgezählten Rekursen sind im Berichtsjahre 30 weitere Eingaben, darunter fünf Anfragen betreffend Gesetzesauslegung eingegangen, auf welche das Gericht gemäß seiner konstanten Praxis nicht eingetreten ist.

Dagegen wurde auf eine Anfrage der Oberaufsichtsbehörde des Kantons Neuenburg die Antwort erteilt, die Schuldbetreibungskammer sei damit einverstanden, daß die Betreibungsämter die in ihrem Besitze befindlichen, auf Betreibungen bezüglichen Papiere nicht länger als zehn Jahre seit Beendigung der betreffenden Betreibungen, und die Nummern des Handelsamtsblattes nicht länger als ein Jahr aufbewahren.

Im weitern wurde an den Bundesrat ein Gutachten betreffend eine bei demselben eingegangene Anregung auf Revision der Art. 143 und 329 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erstattet.

Die Gesamtzahl der vom Bundesgerichte im Berichtsjahre abgehaltenen Sitzungen beträgt 215, die sich in folgender Weise verteilen: Sitzungen des Gesamtgerichts 21, der I. Abteilung 79, der II. Abteilung 74, der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer 38, des Kassationshofes 2, des Bundesstrafgerichts 1. Die in der I. und II. Abteilung zahlreich vorgekommenen Nachmittagssitzungen sind dabei nicht besonders gerechnet. Die Thätigkeit des Assisenhofes und der Anklagekammer ist nicht in Anspruch genommen worden.

Aus der Rechtssprechung erwähnen wir lediglich folgendes: Der Kassationshof hat anläßlich eines Falles betreffend Übertretung des Patenttaxengesetzes vom 24. Juni 1892 (welches bekanntlich keine besonderen Bestimmungen über Verjährung enthält) die in der Theorie streitige Frage, nach welchem Recht die Übertretungen von Bundesstrafgesetzen, die über die Verjährung schweigen, verjähren: ob nach dem betreffenden kantonalen Strafrechte, oder nach dem Bundesstrafrecht von 1853, zu gunsten der Anwendung dieses letztern Gesetzes entschieden. (Urteil vom 30. Dezember 1901 in Sachen Iff.)

Ferner hat derselbe Gerichtshof die dem Patenttaxengesetz durch Cirkular des eidgenössischen Handels- und Industriedepartementes vom Februar 1898 gegebene Auslegung, wonach es auch dann einer Taxkarte bedarf, "wenn die angebotenen Waren nur zum Unterhalte der Produktionsmittel (z. B. Öl für Maschinen, Futter für Fuhrhaltereien etc.) dienen", als dem Gesetze widersprechend erklärt. (Urteil vom 13. Dezember in Sachen Scheuermeier.)

Im übrigen verweisen wir auf die gedruckte amtliche Sammlung der Entscheidungen.

B. Specieller Teil.

I. Civilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Civilsachen, mit denen das Bundesgericht im Jahre 1901 befaßt war, giebt die folgende Tabelle:

Ad 1. Vom Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilende Streitigkeiten.

Die 58 beim Bundesgericht als einzige Instanz anhängigen Fälle verteilen sich folgendermaßen:

Natur der Streitsache.	Übertrag aus dem Vorjahr.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
Erst- und letztinstanzlich zu be- urteilende Civilsachen	38	20	58	16	42
2. Rekurse in Expropriationssachen	99	107	206	88	118
3. Berufungen gegen Urteile kan-	["	
tonaler Gerichte	27	288	315	286	29
4. Revisionsbegehren		4	4	3	1
5. Erläuterungsbegehren	1	2	3	3	
6. Kassationsbegehren	1		1	1	
7. Moderationsbegehren	2	; — I	2	1	1
·	168	421	589	398	191

- 8 Prozesse zwischen dem Bunde als Beklagten und Privaten als Klägern;
- 23 Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen auderseits;
 - 1 Bürgerrechtsstreitigkeit zwischen Gemeinden verschiedener Kantone;
 - 1 Prozeß zwischen Eisenbahngesellschaften betreffend den Art. 30 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872;
 - 2 Prozesse aus Art. 39, Absatz 2, desselben Gesetzes;
 - 4 Klagen aus Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850;
 - 1 Prozeß aus Art. 47 desselben Gesetzes;
 - 1 Prozeß betreffend Verbindungsgeleise (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1974);
 - 1 Streitigkeit zwischen Privaten auf Grund des Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888;
- 15 durch Parteivereinbarung direkt vor das Bundesgericht gebrachte Prozesse;
- 1 Klage betreffend Heimatlosigkeit.

58

Die Erledigung dieser Geschäfte ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Natur der Streitsache.	Rückzug der Klage oder Vergleich.	inkompetenz oder sonstiges Nichteintreten.	Klage ganz oder teilweise gutgeheissen.	Klage abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
 Prozesse Privater als Kläger gegen den Bund als Beklagten Prozesse zwischen Kantonen 	3				5	8
einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits . 3. Bürgerrechts - Streitigkeiten	3	1		4	15	23
zwischen Gemeinden ver- schiedener Kantone 4. Prozeß zwischen Eisenbahn-	ļ 		1		—	1
gesellschaften aus Art. 30 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872					1	1
5. Prozesse aus Art. 39, Absatz 2, desselben Gesetzes					2	$ $ $_{2}$
6. Klagen aus Art. 23 des Bun- desgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur					-	_
Abtretung von Privatrechten 7. Prozesse aus Art. 47 des-			_	-	4	4
selben Gesetzes 8. Prozeß betreffend Verbin-					1	1
dungsgeleise (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1874). 9. Streitigkeit zwischen Pri-			_	-	1	1
vaten auf Grund des Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888					1	1
10. Prozesse, in welchen das Bundesgericht als verein- barter Gerichtsstand ange-	·					
rufen wurde	4	_			11	15
losigkeit					1	1
Total	10	1	1	4	42	58

Die 3 erledigten Prozesse gegen den Bund betrafen: 2 gewerbliche Haftpflicht, und 1 Schadenersatz aus Delikt.

Von den 8 erledigten Streitigkeiten zwischen den Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits betrafen: 1 Schadenersatz aus Delikt, 2 Fischereirechte, 3 Schadenersatz aus Amtshandlungen, 1 ungesetzliche Verhaftung, 1 Wasserrechtskonzession.

Die 4 im Berichtsjahre erledigten Fälle, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen worden war, betrafen: 3 Werkvertrag, und 1 Haftung für Tiere; sämtliche durch Vergleiche erledigt, welche wesentlich unter Vermittlung der betreffenden Instruktionsrichter zu stande gekommen waren.

Unter die zwei Abteilungen verteilen sich die beim Bundesgerichte als einziger Instanz anhängig gemachten Civilsachen folgendermaßen:

	1. Abteilung.	Abteilung.	Total.
Von 1900 herüber genommen	е		
Prozesse		1 9	38
Im Jahre 1901 neu eingegangen	e 3	17	20
Tota	l 22	36	58
Im Berichtsjahre erledigt .	6	10	16
Pendent gebliebe	n 16	26	42

Von den 42 nicht erledigten Fällen sind anhängig: 1 seit 1888, 2 seit 1897, 2 seit 1898, 7 seit 1899, 12 seit 1900, die übrigen 18 sind im Berichtsjahre eingegangen.

Der Fall aus dem Jahre 1888 ist der Prozeß der Oronbahn-Aktionäre gegen den Kanton Freiburg. Die Erledigung dieses sehr komplizierten Prozesses ist bisher durch eine Reihe widriger Umstände verhindert worden; zuerst die langwierige Krankheit und der Tod des Experten; dann kam im Sommer 1893 die Reformerklärung des Kantons Freiburg, durch welche die zu Ende geführte Instruktion von der Rechtsantwort an aufgehoben und damit eine Prozeßperiode von fünf Jahren vernichtet wurde; später folgte die Krankheit und der Tod des Instruktionsrichters; nachher mußte aus anderem Grunde ein Wechsel in der Person des Instruktionsrichters eintreten, und überdies wurden zu verschiedenen Malen Vergleichsunterhandlungen gepflogen, die aber nicht zum Ziele führten. Solche Verhandlungen sind auch jetzt wieder im Gange; sollten sie neuerdings resultatlos bleiben, so wird der Prozeß, wie wir bestimmt annehmen, im Laufe dieses

Jahres, und zwar wahrscheinlich noch vor den Gerichtsferien, durch Richterspruch seine Erledigung finden.

Auch die anderen, älteren Prozesse sind teils im laufenden Jahre bereits erledigt worden, teils steht ihre Erledigung nahe bevor.

Ad 2. Rekurse in Expropriationssachen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse gegen Entscheidungen eidgenössischer Schätzungskommissionen belief sich auf 206. Davon wurden 99 Fälle aus dem Vorjahre übernommen; 107 Fälle sind neu eingegangen.

Diese 206 Fälle, von denen 1 ein Erläuterungsgesuch, 1 eine Beschwerde gegen die Schätzungskommission, und 1 ein Gesuch um Einberufung der Schätzungskommission war, verteilen sich folgendermaßen auf die Exproprianten:

U										
Bund (Zollgebäude) .										2
Stadtgemeinde Luzern (Tra	mv	vay	L	uze	rn)				1
Einwohnergemeinde Luz										2
Eisenbahngesellschaften:		•								
Centralbahn (Bundesh	ahı	nen)							37
Nordostbahn										2
Jura-Simplon-Bahn .										9
Vereinigte Schweizerl	oah	nen	ì.							14
Gotthardbahn										12
Bern-Neuenburg .										15
Gürbethalbahn										9
Lausanne-Ouchy .										2
Rhätische Bahn										2
Erlenbach-Zweisimme	\mathbf{n}									39
Großherzoglich Badiso	ehe	Ba	ahn	en						20
Elektrische Bahn Châ										9
Vevey-Chexbres .										10
Montreux-Montbovon										9
Sonnenbergbahn .										1
Lausanne-Mondon .										5
Ürikon-Bauma										3
Aarau-Schöftland .								•		3
•										206

Die Art der Erledigung dieser Fälle ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Rückzug oder Gegenstandslosigkeit des Rekurses 14
Erledigung durch Vergleich
Erledigung durch Annahme des Urteilsantrages der In-
struktionskommission
Erledigung durch Entscheidung des Bundesgerichtes im
Sinne des Nichteintretens
Erledigung durch Sachurteil des Bundesgerichts 11
88 auf das Jahr 1902 übertragen
206

Von den im Jahre 1901 nicht erledigten Fällen stammen 10 aus dem Jahre 1899, 26 aus dem Jahre 1900, die übrigen 82 sind im Berichtsjahre eingegangen, und zwar zum größten Teile (54 Fälle) in der zweiten Hälfte des Jahres.

Der durch Nichteintreten erledigte Fall betraf eine Beschwerde gegen eine eidgenössische Schätzungskommission (elektrische Straßenbahn Aarau-Schöftland), welche Beschwerde "zur Zeit" abgewiesen wurde.

Von den 11 durch Urteil des Plenums des Bundesgerichts erledigten Fällen betraf 1 ein Erläuterungsgesuch (Jura-Simplon-Bahn), das abgewiesen wurde; in den übrigen 10 Fällen hat das Bundesgericht den Antrag seiner Instruktionskommission unverändert zum Urteil erhoben.

$Ad\ 3$. Berufungen gegen Civilurteile kantonaler Gerichte.

Von diesen 315 Streitsachen betrafen durch das eidgenös	17
sische Recht geregelte Materien:	
Ehescheidungen	7
	1
Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunter-	
nehmungen	5
Haftpslicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb 2	7
Persönliche Handlungsfähigkeit	2
Obligationenrecht:	
Unerlaubte Handlungen	
Schädigung durch Tiere	
Ungerechtfertigte Bereicherung 2	
Übertrag 39 6	2

			·	jbe	rtr	ag.	•	39	
Konventionalstrafe		•		•		•		3	
Konkurrenzverbot	•	•			•	٠		3	
Cession								8	
Schuldübernahme				٠		•		2	
Eigentum								5	
Pfandrecht								6	
Retentionsrecht		•						2	
Kauf								34	
Miete								12	
Pacht								3	
Darlehen								6	
Dienstvertrag								12	
Agenturvertrag								2	
Werkvertrag								13	
Auftrag								3	
Mäklervertrag								2	
Bürgschaft								13	
TO								1	
Einfache Gesellschaft								3	
Kollektivgesellschaft								1	
Kommanditgesellschaft								4	
								4	
Genossenschaftsrecht								2	
Kontokorrent								1	
Wechselrecht								6	
Firmenrecht								3	
Unfallversicherung								5	•
Seeversicherung								1	
Verrechnung								3	
Frachtvertrag								1	
Sonstige Verträge und Forderunge	n							10	
		•							2
brik- und Handelsmarken									•
findungspatente				•	-	-	•	4	
rheberrecht		•	•	•	•	•	•	•	
			•	•	•	٠	•	•	
nfechtungsklage									
ndere das Schuldbetreibungs- und Ko	nKı	ırsg	ses	etz	рe	u.e	nen	ae	
Fälle		•		•	•	•	•	•	

Durch	das	ka	ant	ona	le	od	er	aus	slär	ndis	che	R	ech	t			O	306
M	ateri	en													٠.	٠.		9
																		315

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der im Berichtsjahre behandelten Berufungen giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

		-	í	1	<u> </u>		1 1
Kantone.	Inkompetenz oder sonstiges Nichteintreten.	Rückzug oder Vergleich.	Ganz oder teilweise gutgeheissen.	Abgewiesen.	Rückweisung an die kantonale Instanz.	Pendent gebileben.	Total.
Aargau Appenzell ARh. Appenzell IRh. Basellandschaft Baselstadt Bern (deutscher Teil) n (franz. Teil) Freiburg Gonf Glarus Graubünden Luzern Neuenburg Nidwalden Obwalden Schaffhausen Schwyz Solothurn St. Gallen Tessin Thurgau Uri Waadt Wallis Zug Zürich	2 -1 -3 5 3 2 7 -2 2 3 4 2 4 2 10	3 	8 - 3 2 6 1 2 1 3 2 1 3 4 2 1 3 4 2 1 3 - 4 2 1 3	13 1 17 9 2 5 15 15 1 1 9 9 - 4 3 3 2 - 9 4 1 26	3 	3 - 1 1 3 - 2 2 1 1 - 1 1 1 3	32 1 1 2 26 22 8 13 32 1 7 23 12 3 10 2 9 8 9 9 2 2 6 2 2 8
Total	52	43	48	137	6	29	315

Die Gründe, aus welchen das Bundesgericht in 52 Fällen auf die Berufung nicht eintreten konnte, waren folgende:

In 24 Fällen war das Bundesgericht nicht kompetent, weil entweder (in 22 Fällen) kantonales oder (in zwei Fällen) ausländisches Recht anwendbar war.

In 5 Fällen war die angefochtene Entscheidung kein Haupturteil im Sinne des Organisationsgesetzes; in 9 Fällen erreichte der Streitwert den gesetzlichen Betrag nicht; in 13 Fällen waren Form oder Frist des Rechtsmittels nicht gewahrt. In 1 Fall war die Beschwerde gegenstandslos geworden.

In 42 von diesen 52 Fällen ist ein Referent nicht bestellt, sondern die Sache der betreffenden Abteilung direkt vom Präsidenten derselben vorgelegt worden.

Von den 48 Fällen, in welchen das kantonale Urteil ganz oder teilweise abgeändert wurde, betrafen:

- 2 Ehescheidung;
- 7 Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;
- 5 Haftpflicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb;
- 30 Obligationenrecht (unerlaubte Handlungen 6, Schädigung durch Tiere 1, Eigentum 2, Pfandrecht 2, Kauf 4, Miete 2, Pacht 1, Dienstvertrag. 2, Mandat 1, Gesellschaft 1, Kommanditgesellschaft 2, Wechselrecht 1, Firmenrecht 1, Urheberrecht 1, Markenrecht 1, Frachtvertrag 1, andere Verträge 1);
 - 1 Anfechtungsklage;
 - 3 andere, das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz betreffende Fälle.

48

Von den 6 an die Vorinstanz zurückgewiesenen Fällen betrafen.

1 Kauf, 1 Werkvertrag, 2 Wechselrecht, 1 Verrechnung, 1 sonstige Verträge oder Forderungen.

Das schriftliche Verfahren, das für Sachen, deren Streitwert Fr. 4000 nicht erreicht, vorgeschrieben ist, kam in 49 Fällen zur Anwendung. Die Berufungen verteilen sich auf die beiden Abteilungen des Bundesgerichts folgendermaßen:

	Erste Abteilung.	.Zweite Abteilung.	Total.
Aus dem Vorjahre herüberge nommene Fälle		6	27
Neu eingegangene	. 215	73	288
Tota		79	315
Im Berichtsjahre erledigt	. 220	66	286
Pendent geblieben	. 16	13	29

Von den 29 Ende des Jahres anhängig gebliebenen Berufungen sind 21 im Monat Dezember, 6 im Monat November eingegangen; 1 stammt aus dem Monat September und 1 aus dem Monat August. Die einte derselben mußte wegen gleichzeitig anhängigen kantonalen Kassationsverfahrens sistiert werden, die andere blieb wegen schwebenden Vergleichsverhandlungen unerledigt.

Ad 4 und 5. Revisions- und Erläuterungsbegehren.

Von den 4 im Berichtsjahre anhängigen Revisionsbegehren in eivilrechtlichen Sachen waren 2 bei der I., 2 bei der II. Abteilung anhängig.

Von den ersten 2 wurde 1 als unbegründet abgewiesen, das andere als begründet erklärt. Von den bei der II. Abteilung anhängig gewesenen Revisionsgesuchen wurde 1 als unbegründet abgewiesen, das andere ist noch pendent.

Von den drei Erläuterungsbegehren waren 1 bei der I., 2 bei der II. Abteilung anhängig. Auf das erstere wurde wegen Unstatthaftigkeit nicht eingetreten. Von den beiden letztern wurde 1 als unbegründet abgewiesen, das andere als begründet erklärt.

Ad 6. Kassationsbegehren.

Auf das einzige anhängig gewesene Kassationsbegehren wurde als unstatthaft nicht eingetreten.

Ad 7. Moderationsbegehren.

Von den 2 Moderationsbegehren war 1 bei der I., 1 bei der II. Abteilung anhängig.

Das erstere wurde durch Vornahme der Moderation erledigt. das zweite ist noch hängig.

II. Strafrechtspflege.

a. Bundesstrafgericht.

Beim Bundesstrafgerichte sind im Berichtsjahre von der Bundesanwaltschaft zwei Klagen wegen Zolldefraudation eingereicht worden. Die eine derselben ist wieder zurückgezogen worden, die andere, gegen Ende November eingelangt, blieb pendent und ist im laufenden Jahre durch Urteil erledigt worden.

b. Kassationshof.

Es sind 7 Beschwerden eingereicht und von denselben 6 erledigt worden; eine wurde auf das Jahr 1902 übergetragen. Von diesen Beschwerden betrafen 2 das Gesetz über Fabrik- und Handelsmarken, 2 den Schutz des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts, 3 das Gesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Ihrer Herkunft nach stammen: 3 Beschwerden aus dem Kanton Luzern, und je eine aus den Kantonen Zürich, Schwyz, Waadt und Neuenburg.

Durch materiellen Entscheid wurden 5 der Beschwerden erledigt, und zwar zwei als begründet (aus dem Kanton Luzern), drei (je eine aus den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz) als unbegründet erklärt. Auf die Beschwerde aus dem Kanton Waadt wurde wegen Nichtbeachtung der für die Einlegung des Rechtsmittels vorgeschriebenen Form nicht eingetreten. Die Beschwerde aus dem Kanton Neuenburg ist diejenige, welche auf das laufende Jahr übertragen werden mußte.

Die übrigen Strafgerichtsbehörden des Bundes hatten während des Berichtsjahres nicht in Thätigkeit zu treten.

III. Staatsrechtliche Streitigkeiten.

Die im Jahre 1901 beim Bundesgerichte anhängigen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache.	Übertrag aus dem Vorjahre.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
 Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und Kantonen . Streitigkeitenzwischen Kantonen Auslieferungen Beschwerden von Privaten oder Korporationen Einsprachen gegen Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht . Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und den Eisenbahngesellschaften betreffend das Rechnungswesen der letztern . Revisionsbegehren 	6 1 49 —	2 2 7 321 2 - 4 338	2 . 8 8 370 2 2 4 396	1 4 8 305 1 1 3 323	1 4 - 65 1 1 1 1 73

Ad 1. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und Kantonen.

Die einzige erledigte Streitigkeit dieser Art war zwischen dem Kanton Zug und dem Bundesrat pendent und betraf die Beitragspflicht des Kantons Zug an die Kosten der vom Kanton Zürich verlangten Korrektion der Reuß. Dieselbe fand ihre Erledigung durch Rückzug des Rekurses des Regierungsrates des Kantons Zug.

Ad 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Von denselben wurden 4 im Berichtsjahre erledigt. 2 davon betrafen Erbschaftssteuerstreitigkeiten, 1 einen Grenzstreit zwischen den Kantonen Schwyz und Zug und 1 die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten von 1852.

Ad 3. Auslieferungen.

Von den im Berichtsjahre beurteilten 8 Auslieferungsbegehren gingen 5 von Italien aus; dieselben wurden sämtlich

bewilligt und betrafen: Mord 1, Wechselfälschung 2, qualifizierter Diebstahl 1, Betrug 1.

Die ersterwähnte dieser fünf Auslieferungen war diejenige des Vittorio Jaffe y aus Fabigno, verfolgt wegen Teilnahme an der Ermordung des Königs Umberto von Italien. Das Urteil des Bundesgerichts vom 30. März 1901 ging dahin, daß die Auslieferung nicht stattzufinden habe wegen Miturheberschaft oder Gehülfenschaft beim Verbrechen des Attentates auf das italienische Staatsoberhaupt (Art. 117 des italienischen Strafgesetzbuches), und wegen komplottmäßiger Verabredung oder öffentlicher Aufreizung zur Begehung von Verbrechen gegen die Sicherheit des italienischen Staates (Art. 134 und 135 des italienischen Strafgesetzbuches); daß die Auslieferung dagegen stattzufinden habe wegen Miturheberschaft oder Teilnahme an dem von Gaetano Bresci am 29. Juli 1900 in Monza an der Person des Königs begangenen Verbrechen des Mordes (Art. 364 und 3662 des italienischen Strafgesetzbuches). Das Urteil ist in italienischer und deutscher Sprache abgedruckt in der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Band XXVII, I. Teil, Seite 52 ff. Jaffey ist dann aber bekanntlich in Italien der Teilnahme an dem Morde nicht schuldig erfunden und von den italienischen Behörden wieder freigelassen worden.

Von den übrigen drei, vom deutschen Reiche ausgegangenen, Auslieferungsbegehren wurden 2 bewilligt, das eine wegen betrüglichen Bankerotts, das andere wegen Betruges; das dritte, wegen unzüchtiger Handlungen wurde abgewiesen.

Ad 4. Beschwerden von Privaten oder Korporationen.

Nach der Natur der Bestimmungen, deren Verletzung der Rekurrent behauptete, verteilen sich die 370 im Jahre 1901 anhängigen Rekurse folgendermaßen:

	Aus d. Vorjahre übertragen.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
a. Verletzung der Bundesver- verfassung	35	2 39	274	232	42
b. Vorletzung von Bundesgesetzen	5	22	27	21	6
c. Verletzung von Kantons- verfassungen	6	49	55	41	14
d. Verletzung von Staatsverträgen	3	l1	14	11	3
	49	321	370	305	65

a. Die 274 Rekurse wegen Verletzung der Bundesverfassung betrafen folgende Verfassungsbestimmungen: 4 (Gleichheit vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung) 215Art. 31, 33 und 34 und Art. 5 der Übergangsbestimmungen າາ (Handels- und Gewerbefreiheit, Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten). 2 1 43 (Freizügigkeit) 45 (Niederlassung) 6 13 46 (Doppelbesteuerung) . . . 10 າາ 49 und 50 (konfessionelle Artikel) 4 າາ 53, Alinea 2 (Begräbnisplätze) . 1 54 (Recht zur Ehe) 1 າາ 55 (Preßfreiheit) 7 າາ 58 (Gewährleistung des natürlichen Richters und Verbot von Ausnahmegerichten) 2 59, Alinea 1 (Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnsitzes für persönliche Ansprachen und andere 21 60 (Gleichbehandlung aller Schweizerbürger mit den 71 Angehörigen des eigenen Kantons) 1 61 (Vollziehung von Civilurteilen) . . 2 der Übergangsbestimmungen (Bundesrecht bricht ກ 1 Kantonalrecht) . 274

b. Die 27 Rekurse	wegen	Verletzung	von	Bundesge-
setzen betrafen:	_			

Bundesgesetz	betreffend	Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten	6
ກ	7 5	Bau und Betrieb von Eisenbahnen	2
n ·	7 7	Civilstand und Ehe	1
27)	ກ	persönliche Handlungsfähigkeit .	8
ກ	າາ	Schuldbetreibung und Konkurs .	5
າາ	ור	civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter	5
			27

- c. Was die (55) Rekurse wegen Verletzung von Kantonsverfassungen betrifft, so kann das im vorjährigen Geschäftsbericht Gesagte bestätigt werden; namentlich war wiederum die Garantie des Eigentums diejenige, welche am häufigsten angerufen worden ist.
- d. Von den 14 Rekursen wegen Verletzung von Staatsverträgen betrafen:

\mathbf{den}	Gerichtsstandsvertrag	mit	Frankreich							7
27	Auslieferungsvertrag	ກ	ກ							1
7 7	Niederlassungsvertrag	າາ	70							1
77	m	33	Italien .				٠,			1
77	20	מר	Österreich-l	Jng	garn		. '			1
22	Staatsvertrag mit Bad	len i	für Fallimen	tsf	älle					1
das	internationale Übereink	omn	nen betreffen	d (den	\mathbf{E} is	enb	ah	n-	
			frachtverk	eh	r.					2
										14

Die Herkunft und die Art der Erledigung der 370 Rekurse von Privaten und Korporationen ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Aargau	42 1 4 6
Nidwalden — — — 2 3 Obwalden 2 — — 6 1 Schaffhausen — — 1 1 1 Schwyz 2 — 1 2 1 Schwyz 2 — 1 2 1 Schwyz 2 1 1 4 1 Schwyz 2 1 1 4 1 St. Gallen — — 3 3 1 Tessin 2 1 — 16 8 Thurgau — — 1 7 2 Uri — — 2 3 3 Waadt 3 — 3 27 1 Wallis 3 — 2 — 4 — Zug — 2 — 4 — Zurich 6 1 1 9 5	9 62 18 24 1 11 31 8 5 9 3 6 9 7 27 10 8 34 7 6 22

Von den 65 pendent gebliebenen Rekursen rührt einer aus dem Jahre 1899 (bezüglich dessen wir auf die bezügliche Bemerkung in unserm letztjährigen Geschäftsbericht verweisen), 2 aus dem Jahre 1900 her; die übrigen sind im Berichtsjahr eingegangen und zwar: 1 im Januar, 2 im Februar, 1 im Juni, 6 im Juli, 2 im August, 9 im September, 11 im Oktober, 9 im November und 21 im Dezember.

Die Gründe des Nichteintretens in 49 Fällen waren folgende: in 18 Fällen Inkompetenz des Gerichts, in 8 Fällen Verspätung, in 3 Fällen mangelnde Erschöpfung des Instanzenzuges, in 12 Fällen Nichtwahrung der erforderlichen Form, und in 1 Fall Unstatthaftigkeit der Beschwerde, in 7 Fällen wurde zur Zeit nicht eingetreten.

Von den 33 ganz oder teilweise als begründet erklärten Rekursen waren 1 gegen einen Beschluß einer kantonalen gesetzgebenden Behörde, 10 gegen Beschlüsse der Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden und 22 gegen Entscheide gerichtlicher Behörden gerichtet.

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich diese Fälle:

- 14 auf Art. 4 der Bundesverfassung (Gleichheit vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung);
 - 1 auf Art. 46 der Bundesverfassung (Doppelbesteuerung);
 - 1 , , 49 , , (Glaubens- und Kultusfreiheit);
 - 1 , , 55 , (Preßfreiheit);
 - 4 $\frac{\pi}{\eta}$ 59, Absatz 1 der Bundesverfassung (Gerichtsstandsfrage);
 - 1 auf das Bundesgesetz betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten;
 - 1 auf das Civilstands- und Ehegesetz;
 - 1 auf das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs;
 - 1 " " " " civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter;
 - 7 auf Verletzung der durch die Kantonsverfassungen gewährleisteten Rechte;
 - 1 auf den Staatsvertrag mit Baden über Fallimentsfälle.

33

In 16 Fällen, in welchen der Rekurs als unzulässig oder einer weitern Instruktion nicht bedürftig sich darstellte, wurde von der Bestellung eines Instruktionsrichters Umgang genommen und die Sache der II. Abteilung direkt durch ihren Präsidenten vorgelegt.

Beim Präsidenten der II. Abteilung gingen überdies 61 Gesuche um Erlaß vorsorglicher Verfügungen im Sinne des Art. 185 des Organisationsgesetzes ein. Davon wurden 13 bewilligt, 33 abgewiesen und 15 fielen infolge Erledigung des Rekurses als gegenstandslos dahin, 2 davon betrafen Berufungsstreitigkeiten.

Ad 5. Einsprachen gegen Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht.

Der (am 22. Mai) erledigte Fall betraf den Verzicht eines Tessiner Bürgers, welcher Verzicht auf Rekurs der Ehefrau als ungültig aufgehoben wurde, da letztere sich mit der Verzichtserklärung nicht einverstanden erklärt hatte.

Ad 6. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und den Eisenbahngesellschaften betreffend das Rechnungswesen der letztern.

Der Rekurs der Gotthardbahn betreffend die Grundsätze für Feststellung des Reingewinnes und der Anlagekosten ist am 25. Juni erledigt worden. Der gemeinsame Rekurs der fünf großen Eisenbahngesellschaften betreffend die Festsetzung der Einlagen in den Erneuerungsfonds ist noch pendent.

Ad 7. Revisionsbegehren.

Von den drei erledigten Revisionsbegehren sind 2 zurückgezogen, 1 ist abgewiesen worden.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 207; davon waren aus dem Vorjahre übernommen 18, im Laufe des Jahres eingegangen 189. Erledigt wurden im Berichtsjahre 189, so daß auf das Jahr 1902 übertragen wurden 18 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden bezogen sich:

- 7 auf die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter oder die Pflichten der betreffenden Beamten;
- 3 auf die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden;
- 22 "Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
 - 6 , die Art der Betreibung;
 - 5 , den Ort der Betreibung;
 - Betreibungen gegen Ehefrauen;
 - 4 " Zahlungsbefehle;

⁵⁰ Übertrag.

- 50 Übertrag.
 - 4 auf Zustellung der Betreibungsurkunden;
 - 5 Rechtsvorschlag:
 - $\mathbf{2}$ Rechtsöffnung;
 - $\mathbf{2}$ Aufhebung der Betreibung;
 - 3 Fortsetzung der Betreibung;
- 1 die gewöhnliche Konkursbetreibung;
- Pfändung, Vollziehung derselben und unpfändbare Gegen-33 stände;
 - 4 Lohnpfändung;
 - 4 Anschlußpfändung; 'n
 - 3 Retentionsrecht;
- 10 Eigentums- oder Pfandrechtsansprachen im Pfändungsverfahren;
 - $\mathbf{2}$ Verwertungsbegehren;
- Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen; 10
 - 9 Verwertung von Liegenschaften; "
- 5 Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren;
- $\mathbf{2}$ Konkurserkenntnisse:
- 13 Konkursverwaltung;
 - 7 Verwertung der Konkursmasse;
 - $\frac{5}{2}$ Kollokation und Verteilung im Konkurse;
 - die Wirkungen des Konkurses;
- 4 Arrest und dessen Vollziehung;
- 1 Nachlaßvertrag; ກ
- $\mathbf{2}$ Verlustschein;
- 3 Betreibungs- und Konkurskosten; ກ
- 1 Betreibungsferien;
- 1 Revision; ກ
- 1 die Übergangsbestimmungen zum Betreibungs- und Konkursgesetz.

189

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Aargau 1 2 1 6 3 13 Appenzell ARh. - - - 1 2 2 5 5 8 8 1 1 2 3 8 1 1 2 3 3 1 1 2 3 3 1 1 2 3 3 1 1 2 3 3 1 1 1 2 1 1 1 1 1 2 1 3 1 1 7 </th <th>Kantone.</th> <th>Nichteintreten.</th> <th>Rückzug oder Gegenstands- losigkeit.</th> <th>Begründet erklärt.</th> <th>Abgewiesen.</th> <th>Pendent geblieben.</th> <th>Total.</th>	Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Gegenstands- losigkeit.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
п тоғы г 21 12 26 119 18 207	Appenzell ARh. Appenzell IRh. Baselland Baselstadt Bern (deutscher Teil) Bern (französischer Teil) Freiburg Genf Glarus Graubünden Luzern Neuenburg Nidwalden Obwalden Schaffhausen Schwyz Solothurn St. Gallen Tessin Thurgau Uri Waadt Wallis Zug	1 1 4 	1 1 - - - 1 1 1 - - - 1 2 2	1 2 3 1 1 3 1 3 1 2 8 1 -	1 1 2 6 15 1 8 - 5 13 4 - 4 6 1 1 4 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 2 — 1 — 1 — 1 — 1 — 1 — — — — — — — —	1 4 5 9 23 1 12 3 — 6 17 6 5 — 5 8 5 26 6 6 14 4 2

Die Gründe, aus welchen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 20 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren Inkompetenz der Kammer (weil es sich um Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichts- oder Nachlaßbehörden handelte), mangelnde Legitimation zur Beschwerdeführung und sonstige formelle Mängel (Nichteinhaltung des Instanzenzuges, ungenügende Substanzierung, verfrühte Beschwerdeerhebung u. s. w.).

Die 36 für begründet erklärten Beschwerden betrafen folgende Gegenstände:

- 2 Zustellung der Betreibungsurkunden;
- 3 Rückweisungen an die kantonale Aufsichtsbehörde zu erneuter Behandlung;
- 2 Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
- 2 Ort der Betreibung;
- 2 Pfändung;
- 1 Lohnpfändung;
- 2 Kompetenzstücke;
- 1 Aufhebung der Pfändung wegen nicht geleistetem Kosten- vorschuß;
- 2 Fortsetzung der Betreibung;
- 1 Betreibungskosten;
- 1 Verwertung von Forderungen;
- 3 Verwertung von Liegenschaften;
- 1 Verwertungsfristen;
- 1 Eigentumsansprache im Pfändungsverfahren;
- 3 Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren;
- 1 Kompetenz der Betreibungsbehörden;
- 2 Konkursverwaltung;
- 3 Verwertung der Konkursmasse;
- 1 Kollokation und Verteilung im Konkurse;
- 1 Konkurskosten;
- 1 Retentionsrecht.

36

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Liquidation der elektrischen Straßenbahn Stansstad-Stans konnte unter dem 22. Mai 1901 als geschlossen erklärt werden.

Ein Begehren um Liquidation der Straßenbahn Bern-Muri-Gümligen-Worb wurde vor Einleitung des 00

Liquidationsverfahrens wieder zurückgezogen und daraufhin vom Bundesgerichte als durch Rückzug erledigt erklärt.

VI. Zusammenstellung und mittlere Dauer der Streitsachen. Verteilung derselben nach den Nationalsprachen.

Folgende Tabelle giebt eine Übersicht über die beim Bundesgerichte im Berichtsjahre anhängigen und die von ihm erledigten Geschäfte unter Vergleichung mit dem vorhergehenden Jahre.

Natur der Streitsache.	Gesan der Ge	ntzahl schäfte.	Erledigt.		
natur der Strensache.	1900.	1901.	1900.	1901.	
I. Civilsachen:					
1. Erst- und letztinstanzliche					
Geschäfte	61	58	23	16	
2. Expropriationen	251	206	152	88	
3. Berufungen	307	315	280	286	
4. Revisionsbegehren	5	4	5	3	
5. Erläuterungsbegehren	5	3	4	3	
6. Kassationsbegehren	6	1	5	1	
7. Moderationsbegehreu	7	2	5	1	
II. Strafsachen:					
. 1. Klagen beim Bundesstraf-					
gerichte	2	2	2	1	
2. Kassationsbeschwerden	8	7	8	6	
III. Stuatsrechtliche Streitigkeiten:					
1. Streitigkeiten zwischen Bun-		•			
des- und kantonalen Be-					
hörden] <u></u>	2		1	
2. Streitigkeiten zwischen Kan-] ,		
tonen	7 9	8 8	$\begin{bmatrix} 1\\8 \end{bmatrix}$	$\frac{4}{8}$	
3. Auslieferungen 4. Beschwerden von Privaten	9	0	°	0	
oder Korporationen	332	370	283	305	
5. Verzichte aufdas Schweizer-	352	310	200	000	
bürgerrecht	1	2	1	1	
6. Rechnungswesen der Eisen-	-	-	_	-	
bahnen	5	2	3	1	
7. Revisionsbegehren	_	4	-	3	
IV. Beschwerden betreffend das Schuld-					
betreibungs- und Konkurswesen .	204	207	186	189	
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit	1	2		2	
Total	1211	1203	966	919	

Die Dauer der Streitsachen ergiebt sich aus nachfolgender

	=				D	auer	bis
Natur der Streitsachen.	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte pro 190	15 Tage oder weniger.	15 Tage bis 1 Monat.	1 bis 2 Monate.	2 bis 4 Monate.	4 bis 6 Monate.	6 bis 9 Monate.
 Civilsachen. Erst- und letztinstanzliche Prozesse Expropriationen Berufungen Revisionsbegehren Erläuterungsbegehren Kassationsbegehren Moderationen 	16 88 286 3 3 1	57 1 	5 91 1	- 2 93 1 2 -	38 1 1	2 4 2	2 25 3
II. Strafsachen. 1. Strafklagen 2. Kassationsbeschwerden III. Staatsrechtliche Streitig-	1 6	1 1			e— 1	2	1
keiten. 1. Zwischen dem Bund und 1 Kanton 2. Zwischen 2 Kantonen 3. Auslieferungen 4. Beschwerden von Privaten und Korporationen 5. Verzicht auf das Schweizer- bürgerrecht 6. Rechnungswesen der Eisen-	1 4 8 305		40	66	3 1 88	1 1 - 55	 24:
bahnen	1 3		· · ·		3	-	
IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibung und Konkurs .	188	50	41	56	36	5	
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit	2			1			
Total	918 %	146 º/o	179 %	221 %	175 %	72 %	55 %
Verhältnis	100	15.90	19.50	24.07	19.07	7.84	5.99

Anmerkung: Das grosse Mittel für die Zeit von Ausfällung Verhältnissen her (Krankheit und Überlastung des Personals); eine richtes noch nicht mitgeteilt.

Tabelle:

zum Urteil.								Mi	ttlere			
	9 bis 12 Monate.	12 bis 15 Monate.	15 bis 18 Monate.	18 bis 21 Monate.	21 bis 24 Monate.	25 bis 27 Monate.	Mehr als 27 Monate.	Grö Dai bis Urt	ier zum	bis : Urt		vom Tage des Urteils bis zur Zustellung.
ĺ				ļ				Monate	Tage	Monate	Tage	Tage
	3 9 2 — —	1 12 - - - -	4 7 — — — —	9	1 3 - - -	-	3 · 10 — — — — —	$ \begin{array}{c} 39 \\ 40 \\ 10 \\ 3 \\ 2 \\ \hline 2 \end{array} $	21 27 3 6 — 18 3	17 13 1 1 1 - 2	6 17 10 17 12 18 3	20 9 ¹ / ₂ 47 82 31 31 12
				_		_	_	9	2 15		$\frac{2}{3}$	42
	_ _ _		 	 	_ _ _		_	5 6 3	$\frac{6}{27}$	5 4 —	$\frac{6}{22}$	17 49 22
	2	1	-	-	_	_	-	12	3	3		57
	-	-	-	-		_	_	3	18	3	18	142
	_	_	_	_			<u>1</u>	$\frac{29}{2}$	9 15	29 2	9 7	119 5
	_	_	_		_		_	5	12	1	12	49
	_				1			22	21	12	4	1 5/10
	17	14	11	9	5		14			•		
	°/0 1.85	°/o 1.53	°/0 1.20	0/0 0.98	0/0 0.54	<u>%</u>	0/o 1.53					

des Urteils bis zur Zustellung rührt von bereits Seite 372 erwähnten Anzahl Urteile waren zudem zur Zeit der Aufstellung dieses Be-

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die im Berichtsjahre anhängig gewesenen Fälle wie folgt:

	Deutsche Schweiz.	Französische Schweiz.	Italienische Schweiz.	Total.
 I. Civilsachen: 1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse 2. Expropriationen 3. Berufungen 4. Andere Civilsachen . II. Strafsachen: 1. Klagen beim Straf- 	$40 = 68.97 ^{\circ}/_{0}$ $146 = 70.87 ^{\circ}/_{0}$ $215 = 68.25 ^{\circ}/_{0}$ $6 = 60.00 ^{\circ}/_{0}$	$ 14 = 24.14 ^{0/0} 59 = 28.64 ^{0/0} 90 = 28.57 ^{0/0} 4 = 40 ^{0/0} $	$ 4 = 6.89 ^{0}/_{0} 1 = 0.49 ^{0}/_{0} 10 = 3.18 ^{0}/_{0} $	$58 = 100 ^{\circ}/_{o}$ $206 = 100 ^{\circ}/_{o}$ $315 = 100 ^{\circ}/_{o}$ $10 = 100 ^{\circ}/_{o}$
gericht	$5 = 71.43^{\circ}/_{0}$	$2 = 100 ^{\text{0}}/_{\text{0}}$ $2 = 28.57 ^{\text{0}}/_{\text{0}}$		$ 2 = 100 ^{\circ}/_{o} 7 = 100 ^{\circ}/_{o} $
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten	$265 = 66.92 ^{\circ}/_{\circ}$	$95 = 23.99 ^{\circ}/_{\circ}$	$36 = 9.09 ^{\circ}/_{\circ}$	$396 = 100 ^{\circ}/_{\circ}$
IV. Beschwerden betr. Schuldbe- treibungs- und Konkurswesen	141 = 68.10 %	$40 = 19.32 ^{0}/_{0}$	$26 = 12.58 {}^{0}/_{0}$	207 = 100 %
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit .	2 == 100 º/o		<u> </u>	$^{\circ} 2 = 100^{\circ}/_{\circ}$
Total	$820 = 68.16 ^{\circ}/_{\circ}$	$306 = 25.44 ^{0}/_{0}$	$77 = 6.40^{\circ}/_{0}$	$1203 = 100 ^{\circ}/_{\circ}$

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 28. Februar 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts, Der Präsident:

Winkler.

Der Gerichtsschreiber:

Th. Weiss.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901. (Vom 28. Februar 1902.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1902

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 13

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ____

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 26.03.1902

Date

Data

Seite 369-399

Page

Pagina

Ref. No 10 019 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.